

Herbstkonferenz
7. November 2025 in Leipzig



Beschluss

TOP I.16

Stärkung der Betreuungsvereine

Berichterstattung: Hamburg, Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder betonen die unverzichtbare Rolle der Betreuungsvereine für das Funktionieren des Betreuungswesens. Neben der Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuungspersonen und der Aufklärungsarbeit zu rechtlichen Vorsorgemöglichkeiten liegt ihre besondere Rolle in der Bereitschaft, durch ihre Mitarbeiter auch komplexe Betreuungsfälle zu übernehmen und mit hoher fachlicher Qualität zu führen.
2. Sie stellen fest, dass die aktuellen gesetzlichen Vorgaben des Betreuungsrechts im Falle eines Mitarbeiterwechsels Nachteile für die Betreuten und hohe finanzielle und bürokratische Belastungen für die Betreuungsvereine zur Folge haben können, da ein förmlicher Betreuerwechsel mit den korrespondierenden Berichten durchzuführen ist und eine zeitliche Lücke bei der Betreuung auftreten kann.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sind der Auffassung, dass insbesondere die Einholung von Berichten im Falle des Betreuerwechsels

innerhalb eines Betreuungsvereins in das Ermessen des Betreuungsgerichts gestellt werden könnte. Ferner sollte gesetzlich vorgesehen werden, dass der Betreuungsverein für den Fall eines Mitarbeiterwechsels regelhaft als Verhinderungsbetreuer bestellt und insoweit über die bisherigen Fälle des § 1817 Absatz 4 BGB hinaus tätig werden kann.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, rechtliche Regelungen zu erarbeiten, die Betreuungsvereine und Betreute im Falle des Mitarbeiterwechsels entlasten und die Abwicklung vereinfachen, und einen entsprechenden Regelungsvorschlag vorzulegen.